Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet

"Glashütter Wiesen"

Kreis Bad Kreuznach und Rhein-Hünsrück-Kreis vom 3. Februar 1984

Aufgrund des § 21 des Landespflegegesetzes in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 1983 (GVBl. S. 66), BS 791 – 1, wird verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum Naturschutzgebiet bestimmt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung "Glashütter Wiesen".

ξ2

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 45 ha und umfasst im Staatsforst Neupfalz, Gemarkung Spall, Kreis bad Kreuznach und Gemarkung Argenthal, Rhein-Hunsrück-Kreis, die Waldabteilungen 131 und 132.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung des Feuchtgebietes als Lebensraum seltener in ihrem Bestande bedrohter wildwachsender Pflanzen und Pflanzengesellschaften.

ξ4

Im Naturschutzgebiet sind folgende Maßnahmen verboten:

- 1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
- 2. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten;
- 3. Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze, einschließlich Schrottlagerplätze, oder Autofriedhöfe anzulegen;
- 4. feste oder flüssige Abfälle abzulagern, Autowracks abzustellen oder das Schutzgebiet sonst zu verunreinigen;

- Steinbrüche, Sand- und Lehmgruben oder sonstige Erdaufschlüsse anzulegen, Bodenbestandteile einzubringen oder abzubauen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestaltung auf andere Weise zu verändern;
- 6. Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anzulegen oder zu erweitern;
- 7. außerhalb ausgewiesener Reitwege zu reiten;
- 8. zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen;
- 9. zu lärmen, Modellflugzeuge zu betreiben;
- 10. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
- 11. Flächen aufzuforsten, die bisher nicht mit Wald bestockt waren;
- 12. Wald zu roden;
- 13. Landschaftsbestandteile, wie Feldgehölze, Baumgruppen, Einzelbäume oder Schilf- und Riedbestände zu beseitigen oder zu beschädigen;
- 14. wildwachsende Pflanzen aller Art zu entfernen, abzubrennen oder zu beschädigen;
- 15. Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einzubringen;
- 16. fließende oder stehende Gewässer anzulegen oder zu verändern;
- 17. Eingriffe in den Wasserhaushalt vorzunehmen, insbesondere Maßnahmen zur Entwässerung durchzuführen sowie Oberflächen- oder Grundwasser abzuleiten bzw. zutagezufördern oder zu entnehmen.

§ 5

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Handlungen, die erforderlich sind:
- 1. für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der seitherigen Nutzungsweise;
- 2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, ausgenommen ist die Errichtung von Jagdhüttten;
- 3. für die Unterhaltung der öffentlichen Straßen, Wege und Gewässer;

- 4. für die Erhaltung der militärischen Landesverteidigung, soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.
- (2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der oberen Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Handlungen, die der Erforschung, Pflege oder Entwicklung des Gebietes dienen.

ξ6

- Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder grobfahrlässig entgegen:
- 1. § 4 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art errichtet, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
- 2. § 4 Nr. 2 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt;
- 3. § 4 Nr. 3 Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze einschließlich Schrottlagerplätze oder Autofriedhöfe anlegt;
- 4. § 4 Nr. 4 feste oder flüssige Abfälle ablagert, Autowracks abstellt oder das Schutzgebiet sonst verunreinigt;
- 5. § 4 Nr. 5 Steinbrüche, Sand- und Lehmgruben oder sonstige Erdaufschlüsse anlegt, Bodenbestandteile einbringt oder abbaut, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert;
- 6. § 4 Nr. 6 Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anlegt oder erweitert;
- 7. § 4 Nr. 7 außerhalb ausgewiesener Reitwege reitet;
- 8. § 4 Nr. 8 zeltet, lagert oder Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt;
- 9. § 4 Nr. 9 lärmt, Modellflugzeuge betreibt;
- 10. § 4 Nr. 10 Feuer anzündet oder unterhält;
- 11. § 4 Nr. 11 Flächen aufforstet, die bisher nicht mit Wald bestockt waren;
- 12. § 4 Nr. 12 Wald rodet;
- 13. § 4 Nr. 13 Landschaftsbestandteile, wie Feldgehölze, Baumgruppen, Einzelbäume oder Schilf- und Riedbestände beseitigt oder beschädigt;

- 14. § 4 Nr. 14 wildwachsende Pflanzen aller Art entfernt, abbrennt oder beschädigt;
- 15. § 4 Nr. 15 Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einbringt;
- 16. § 4 Nr. 16 fließende oder stehende Gewässer anlegt oder verändert;
- 17. § 4 Nr. 17 Eingriffe in den Wasserhaushalt vornimmt, insbesondere Maßnahmen zur Entwässung durchführt, sowie Oberflächen- oder Grundwasser ableitet bzw. zutagefördert oder entnimmt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Koblenz, den 3. Februar 1984

- 554-0318 -

Bezirksregierung Koblenz Keller

2232

Berichtigung Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet

"Glashütter Wiesen"

Kreis Bad Kreuznach und Rhein-Hunsrück-Kreis

Vom 3. Februar 1984 (St.Anz. S. 297)

Die Ausfertigungsleiste der Verordnung muss richtig lauten:

Bezirksregierung Koblenz

Korbach

Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 24.04.1984 Seite 340